



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Schmid Ralph Alexander / Ballmer Mirjam

2020-GC-90

Konsequente steuerliche Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien durch Private: Anpassung der Praxis der freiburgischen Steuerbehörde

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit ihrem am 2. Juni 2020 eingereichten und begründeten Postulat bringen die Verfasserin und der Verfasser die wichtige Rolle der Solarenergie beim Bestreben, den Klimawandel auf ein verkraftbares Mass zu begrenzen, zur Sprache. Dabei erinnern sie daran, dass ein Teil des von Privathaushalten produzierten Solarstroms, der nicht gespeichert werden kann, ins Netz eingespeisen wird und das so generierte Einkommen der Einkommenssteuer unterliegt, während die betreffenden Haushalte manchmal Strom aus dem öffentlichen Netz zu Marktpreisen beziehen müssen (Bruttoprinzip). Angesichts dessen bitten die Verfasserin und der Verfasser des Postulats den Staatsrat zu prüfen, ob zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Private zukünftig:

- > die Besteuerung des Solarstroms künftig nach dem sogenannten Nettoprinzip vorzunehmen ist (es wird lediglich der Betrag besteuert, der netto mit der Anlage erwirtschaftet wird, also Gesamtvergütung ohne Eigenverbrauch);
- > die Investitionen für Energiespeicher künftig steuerlich abgezogen werden können;
- > und weitere Anpassungen der Vorschriften und oder der Praxis möglich sind, um Anreize für eine optimale Ausschöpfung des Potenzials der Produktion erneuerbarer Energie durch Privatpersonen oder Unternehmer zu schaffen.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat stimmt vollkommen damit überein, dass erneuerbare einheimische Energieressourcen aufgewertet werden müssen, um etwas zur Verlangsamung des Klimawandels zu tun. Die Umsetzung der Energiestrategie und der Klimawandel sind ausserdem zentrale Themen der laufenden Legislatur. Des Weiteren basiert die Klimapolitik des Staatsrats auf den zwei Pfeilern Sicherstellung der Kapazität des Territoriums, sich an den Klimawandel anzupassen, und Befreiung von der Abhängigkeit von fossiler Energie sowie Halbierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und Erreichen der Klimaneutralität bis 2050. Mit dem Klimaplan, der in Arbeit ist, sollen eine Bilanz der Treibhausgasemissionen im Kanton erstellt, die Risiken des Klimawandels identifiziert und Massnahmen zur Senkung der Emissionen und der Risiken vorgeschlagen werden.

Beim Bund hat die Klimafrage ebenfalls Vorrang. Neben der laufenden Revision des CO₂-Gesetzes hat das Stimmvolk im Mai 2017 an der Urne die Energiepolitik 2050 gutgeheissen, die erheblich zur CO₂-Reduktion beiträgt. Sie enthält unter anderem auch steuerliche Anreize, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Ab dieser Steuerperiode können Rückbaukosten im Hinblick auf einen

energiesparenden Ersatzneubau vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ebenso können dem Energiesparen dienende Kosten, die in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden konnten, in den zwei nachfolgenden Steuerperioden zum Abzug gebracht werden. Hingegen war keinerlei Änderung der abzugsfähigen Kosten (durch eine Revision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements) vorgesehen.

Es sei erwähnt, dass der Bund Investitionen in Photovoltaikanlagen über das Programm Pronovo zu rund 20 % subventioniert. Diese Förderung ist besonders vorteilhaft beim Eigenverbrauch des produzierten Stroms, nicht aber, wenn ein allfälliger Überschuss ins Netz eingespielt werden muss. Um hier Abhilfe zu schaffen, möchte der Bund, dass der ins Netz eingespielte Strom künftig besser vergütet, da gewisse Verteiler diesen Strom derzeit zum Marktpreis übernehmen.

Im Hinblick auf eine möglichst breit abgestützte Stromversorgung der Schweiz und insbesondere den Einbezug der Entwicklung und Produktion erneuerbarer Elektrizität, sind verschiedene Gesetzesvorhaben in Arbeit, namentlich die Revision des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes.

Auf steuerlicher Ebene werden in der Schweizerischen Steuerkonferenz ebenfalls Überlegungen angestellt, nachdem in einer wegweisenden Bundesgerichtsentscheidung aus dem letzten Jahr Aufdach-Photovoltaik-Anlagen als dem beweglichen Vermögen zurechenbar qualifiziert worden sind. Die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die steuerliche Behandlung der für die Installation solcher Anlagen anfallenden Kosten und die mit diesen Anlagen erzielten Einnahmen müssen eingehend analysiert werden. Übrigens hat das Obergericht des Kantons Aargau kürzlich in einem konkreten Fall, in dem es um die Abzugsfähigkeit der Investitionen in Batteriespeicher ging, diese bejaht.

Demzufolge ist der Staatsrat angesichts der Bedeutung der Aktualität der im Postulat angesprochenen Fragen bereit, die verlangte Analyse durchzuführen. Diese wird der enormen Entwicklung Rechnung tragen, die in diesem Bereich in den letzten Jahren stattgefunden hat und immer noch stattfindet, wobei der Handlungsspielraum aufgrund des vom Bund vorgegebenen verbindlichen Rahmens eingeschränkt ist.

Der Staatsrat beantragt die Annahme dieses Postulats.

29. September 2020